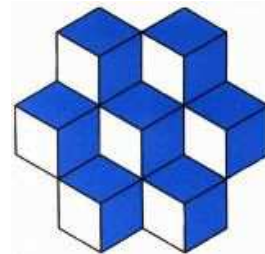


# BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

BAUGEWERBE-VERBAND NORDRHEIN  
DACHDECKER-VERBAND NORDRHEIN  
DEUTSCHER AUSLANDSBAU-VERBAND E.V.  
FACHVERBAND AUSBAU UND FASSADE NRW  
STRASSEN- UND TIEFBAU-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
ZIMMERER- UND HOLZBAU-VERBAND NORDRHEIN



Graf-Recke-Str.43  
40239 Düsseldorf  
Tel. 0211/91429-0  
Fax 0211/91429-31  
Postfach 10 14 53  
40005 Düsseldorf

## **Tag der Technik: Witterung lässt Terrassen und Treppen immer wieder zum Stein des Anstoßes werden**

**Düsseldorf.** Die einwandfreie Ausführung von Fliesen- und Plattenarbeiten stand im Mittelpunkt des fünften Tages der Technik, zu dem die Fachgruppe Fliesen im Baugewerbeverband Nordrhein eingeladen hatte. Fast 50 Unternehmer ließen sich im BZB Krefeld ausführlich über die sach- und fachgerechte Verlegung vor allem im Außenbereich sowie über das Thema Gewährleistung beim Kauf- und Werkvertrag informieren.

Terrassen und Treppen im Freien sind immer wieder das Objekt von Differenzen zwischen Fliesenlegern und Kunden. Insbesondere Witterungseinflüsse führen dazu, dass diese Bauwerke als vergleichsweise schadensträchtig eingestuft werden müssen. Fliesenleger- und Steinmetzmeister Markus Ramrath gab daher Anregungen für eine sichere Verlegung im Außenbereich. An Hand von aktuellen Schadensfällen und Fotos machte er deutlich, welche Fehler bei der Verlegung von Außenbelägen und Außentritten gemacht werden können. Außerdem berichtete er über das neue ZDB-Merkblatt Außentritte.

Im Rahmen seines Berichtes über die achte Auflage des Handbuches Technik waren Drainage und Entwässerung auch die zentralen Stichworte für Hermann-Josef Dohmen. Der Fliesenlegermeister und Sachverständige erläuterte Belagskonstruktionen auf drainagefähigem Bettungsmörtel, das erforderliche Oberflächengefälle, Besonderheiten beim Schwimmbadbau, die Verbundabdichtung und die Planung und Ausführung von Abläufen und Rinnen in Verbindung mit Abdichtungen im Verbund, die Neugliederung der DIN 18195 zu Bauwerksabdichtungen sowie das Verlegen großformatiger keramischer Fliesen und Platten.

Mit Blick auf Sonderkonstruktionen wies Dohmen darauf hin, dass bei einer Abweichung von den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Fliesenleger gehalten sind, die Auftraggeber aufzuklären und ihnen die Vor- und Nachteile zu erläutern. Diese schriftliche Aufklärung muss der Auftragnehmer unterzeichnen.

**PRESSEINFORMATION**

*Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit eines Produkts oder einer Leistung ist der Dreh- und Angelpunkt in Fragen der Gewährleistung und der Mängelbeseitigung. Dies unterstrich der Justiziar der Baugewerblichen Verbände, Rechtsanwalt Rolf Zimmermanns, in seinem Vortrag. Das beauftragte Unternehmen müsse dafür einstehen, dass Ware oder Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe beziehungsweise der Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln sei und den getroffenen Vereinbarungen, also den Wünschen des Kunden entspreche. Das schließe auch Werbeaussagen und -versprechen etwa der Herstellerindustrie ein. Zimmermanns gab den Rat, Details über die vereinbarte Beschaffenheit schriftlich zu fixieren. Er wies zudem darauf hin, dass die vertraglich vereinbarten Vorgaben des Auftraggebers über den Regeln der Technik rangieren. Habe der Auftragnehmer Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, müsse er dies unverzüglich und vor Beginn der Arbeiten schriftlich in einer Bedenkenanmeldung kundtun.*

*Einen Mangel geltend machen kann laut Bürgerlichem Gesetzbuch ein Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Jahren bei beweglichen Sachen beziehungsweise von fünf Jahren bei Bauwerken sowie bei Baustoffen. Er habe dann Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadenersatz oder eigenhändiger Mängelbeseitigung mit Kostenerstattung. Bei wirksamer Vereinbarung der VOB/B beträgt die Frist vier Jahre.*

*Mit Blick auf die Verpflichtung des Unternehmers im Privatkundengeschäft, bei mangelhaften Bauprodukten auch die Ein- und Ausbaukosten zu übernehmen, führte Zimmermanns aus, dass man dies umgehen könne, indem man sich vom Auftraggeber bevollmächtigen lässt, das Material in seinem Namen und auf seine Rechnung zu erwerben, oder indem man den Bauherrn das Material selber einkaufen lässt. In diesen Fällen müsse dann der Verkäufer des Materials mögliche Ein- und Ausbaukosten tragen.*